



Auf der Kriegsgräberstätte in Tallinn-Maarjamäe liegt neben tausenden Gefallenen des Zweiten Weltkriegs auch der Marine-Artillerist Werner Meetz aus Malente. Was nicht auf seinem Grabstein zu lesen ist: Der damals 20-Jährige verweigerte als Zeuge Jehovas (bis 1931 Ernste Bibelforscher) den Kriegsdienst

und wurde dafür zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Das Schicksal von Werner Meetz ist heute noch in einer vergilbten Akte im Bundesarchiv Freiburg auf 72 Seiten festgehalten. Von der Verweigerung des Fahneneides in Eckernförde bis zu den letzten Minuten vor seiner Hinrichtung in der estländischen Hauptstadt Tallinn (damals Reval) dokumentieren die Schriftstücke den Gewissenskonflikt, aber auch die Glaubenszuversicht dieses jungen Mannes, der sich weigerte andere zu töten.

Nur wenige Personen – gerade eine Hand voll – sind aus Schleswig-Holstein bekannt, die im Ersten und Zweiten Weltkrieg den Kriegsdienst verweigerten. Die Geschichte der Wehrdienstverweigerer reicht in dieser Region allerdings weit zurück. Siedelnde Mennoniten hatten 1623 vom Herzog das Privileg erhalten, vom Militärdienst freigestellt zu werden. Zweihundertvierzig Jahre später gingen mit der Gründung des „Norddeutschen Bundes“ diese Privilegien wieder verloren.¹ Im Kaiserreich der Jahrhundertwende machte allerdings eine neue religiöse Gruppe von sich reden – die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten. Die Gläubigen traten nicht wegen grundsätzlicher Bedenken gegen den Militärdienst in Erscheinung, sondern aufgrund ihrer strikten „Sabbatheiligung“. Adventisten verweigerten am Sonnabend jeglichen Militärdienst. Nahezu berühmt geworden ist der Fall von Julius Mügge, dessen konsequente Haltung und die damit verbundenen Folgen in den „Hamburger Nachrichten“ Erwähnung fanden. Selbst in Amerika, dem Ursprungsland der Adventisten, machte sein Fall Furore. Die New York Times berichtete in einer Meldung vom 5. Mai 1907 über den „deutschen Soldaten, der Freitag Abend den Dienst verweigerte“ und zitiert ihn mit den Worten: „*Ich kann es nicht tun. Man muß Gott mehr gehorchen als Menschen.*“²

Adventist Mügge diente 1906/07 im Infanterie-Regiment Nr. 31 in Altona, das damals zum Regierungsbezirk Schleswig gehörte und Sitz des für Schleswig-Holstein und Mecklenburg zuständigen IX. Armee-Korps war.³ Regelmäßig am Freitag Abend verweigerte der aus Bremen stammende Soldat den Dienst, ganz gleich welcher Art. Als sich im Februar 1907 das Regiment zu Schießübungen auf dem Truppenübungsplatz „Lockstedter Lager“ befand, weigerte er sich wiederum am „Sabbat“ Dienst zu tun. Auch mehrfache Arreststrafen und eine vom Kriegsgericht in Altona verhängte Gefängnisstrafe konnten ihn nicht von seiner Haltung abbringen. Auch in Rendsburg soll es einen ähnlichen Fall gegeben haben.⁴

Marcus Herrberger: „Du sollst nicht töten!“

Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gründen in Schleswig-Holstein im Ersten und Zweiten Weltkrieg

1 Grünewald, Guido: Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, hg. von der Deutschen Friedensgesellschaft, Essen 1982, S. 12.

2 Trials of an Adventist. German Soldier Punished for Refusing to Work Friday Nights, in: The New York Times vom 5. Mai 1907, S. 3.

3 Dieser Aufsatz versteht sich damit als Ergänzung zu dem Beitrag über Kriegsdienstverweigerer in Mecklenburg und Pommern: Herrberger, Marcus/Bersch, Falk: Die militärgerichtliche Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer in Mecklenburg und Pommern vom Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern, 12. Jg., 2008, H. 1, S. 5-19.

4 Zeitschrift für Religionspsychologie, Bd. 1, Leipzig 1908, S. 44; Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 13, Tübingen/Leipzig 1910, S. 274.

Verweigerung im Ersten Weltkrieg. Die Gläubigen der Adventgemeinden gerieten mit Beginn des Ersten Weltkrieges in eine besondere Zerreißprobe. Durch die Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein Adventist überhaupt in den Krieg ziehen darf, spaltete sich eine Reihe Gläubiger von der Gemeinschaft ab und trat für eine konsequente Kriegsdienstverweigerung ein. Die Literatur berichtet zum Beispiel von Friedrich Wieck und Adolph Czukta, die mit Kriegsbeginn einberufen wurden und in der Kaserne Waffenübungen verweigerten. Als die Einheit, der sie zugeteilt waren, an die Front abrücken sollte, sahen beide keinen anderen Weg als sich von der Truppe zu entfernen und unterzutauchen. Zunächst suchten sie in Berlin bei Glaubensgenossen Unterschlupf, später in Bremen und Kiel. Beide wurden nach mehreren Monaten Illegalität verhaftet und zunächst in einer psychiatrischen Anstalt auf ihren Geisteszustand untersucht. Man betrachtete sie zwar als „Psychopathen“, bescheinigte ihnen aber volle Zurechnungsfähigkeit und bestrafte sie mit fünf Jahren Festungshaft.⁵

Der Kieler Marinepsychiater Dr. Adolf Hoppe, der zeitweise in Köln als Gutachter über Dienstverweigerer tätig war, stellte 1918 in einer Fachzeitschrift fest: *„Heutzutage sind es unter den Sekten namentlich die Adventisten und jene wunderliche Internationale Vereinigung ernster Bibelforscher, deren Anhänger durch hartnäckige Verweigerung des Kriegsdienstes die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.“*⁶

Auch die Angehörigen der „Ernsten Bibelforscher“ setzten sich mit der Wehrdienstfrage auseinander. Wenn die Mehrzahl der Wehrpflichtigen auch zunächst nicht für eine konsequente Weigerung eintrat, weil man der Überzeugung war, in dieser Frage dem Bibelgebot „Seid untertan der Obrigkeit“ (Römer 13,1) nachzukommen, so bemühten sie sich doch um Einsatz in waffenlosen und nichtkämpfenden Einheiten. Charles T. Russell (1852-1916), der Gründer der ersten Bibelforschergruppe in Pennsylvania (USA) – er hatte 1912 in Kiel bereits vor ca. 2000 Zuhörern einen Vortrag gehalten⁷ –, schrieb vor dem Krieg in einem Lehrbuch der Bibelforscher: *„Nicht alle Regierungen freilich entheben diejenigen, welche den Krieg für Unrecht halten, vom aktiven Kriegsdienst; allein sie lassen doch da und dort gewisse Rücksichten walten; z.B. durch Verwendung solcher Leute in den Sanitäts- oder Verwaltungstruppen. Sollte aber eine Neue Schöpfung [d.h. ein wiedergeborener Christ] zum Dienst an der Linie beordert werden, so hätte sie dem Befehl zu gehorchen und anzunehmen, daß der Herr, der dies zugelassen, dadurch irgend etwas Gutes für den Ausgehobenen oder für andere wirken will. Gelingt es in diesem Falle nicht, sich zu den Sanitätstruppen versetzen zu lassen, indem man seine Grundsätze den zuständigen Beamten kurz mitteilt, so bleibe man in der Linie, aber erinnere sich, daß dem Befehl, einen Nebenmenschen niederzuschießen, Gehorsam nicht geschuldet wird.“*⁸

Dies war für die Mehrheit der wehrpflichtigen Bibelforscher offensichtlich bis in den Ersten Weltkrieg hinein maßgeblich, und es

5 Steinitz, Marta/Misar, Olga/Stöcker, Helene: Kriegsdienstverweigerer in Deutschland und Österreich, Berlin 1923, S. 3-5.

6 Hoppe, Adolf: Militärischer Ungehorsam aus religiöser Überzeugung, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Originalien, 45. Bd., Berlin 1919, S. 403.

7 Bersch, Falk: Karl und Anna Ebell und der religiöse Widerstand der Zeugen Jehovas in Grevesmühlen unter dem NS-Regime, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern, 6. Jg., 2002, H. 1, S. 21 ; siehe auch: Wrobel, Johannes: Die Ernsten Bibelforscher (Jehovas Zeugen) und ihre Wachturm-Gesellschaft in Elberfeld und Barmen 1902-1923, in: Bergischer Geschichtsverein (Hg.), Geschichte im Wuppertal, 13. Jg., 2004, S. 86; 1916 zählte man in Deutschland rund 1500 Teilnehmer bei der jährlichen Abendmahlsfeier, davon allein 110 in Kiel; zum Militär wurden 350 einberufen.

8 Wrobel, a.a.O., S. 87 (darin Zitat aus Schriftstudien, Bd. 6).

war jedem als individuelle Gewissensentscheidung überlassen, wie er sich verhalten würde. So gab ein bei Marinearzt Hoppe unter psychiatrischer Beobachtung stehender Bibelforscher, der den Kriegsdienst verweigert hatte, an: „[Die] *Vereinigung lasse jedem freie Hand, wie er sich zum Kriege stellen wolle.*“⁹ Ein anderer, in Stralsund Begutachteter sagte vor dem Kriegsgericht aus: „*Ob die Vereinigung der ernstesten Bibelforscher auf dem Standpunkt der Verweigerung des Heeresdienstes steht, weiß ich nicht; ich habe mir meine Anschauungen aus eigener Überzeugung gegründet.*“¹⁰

Schon während des Ersten Weltkrieges versuchte man den Bibelforschern allerdings eine staatsfeindliche Haltung zu unterstellen. Vor allem kirchliche Kreise sahen in den umfangreichen missionarischen Aktivitäten eine Art Konkurrenz und arbeiteten bei den Verdächtigungen mit den staatlichen Stellen eng zusammen. Besonders gegen Ende des Krieges wurden militärische Behörden auf die Bibelforscher – auch wegen deren Kriegsdienstverweigerung – aufmerksam, erwirkten Versammlungsverbote und ließen Lokale schließen. Das Kriegsministerium bat schließlich kirchliche Stellen um „Überwachung“ der Bibelforscher. Detlef Garbe stellt fest: „*So wies das Kieler Konsistorium die Pfarrer an, über etwaige Wahrnehmungen ‚einer schädlichen Tätigkeit der Sekte‘ Bericht zu erstatten. Außerdem empfahl die Kirchenbehörde, ‚nach Möglichkeit gegen sie einzuschreiten.*“¹¹ Die Militärbehörden in Kiel untersagten schließlich Soldaten den Besuch von Bibelforscherversammlungen. Aber selbst Psychiater Hoppe hatte durch Untersuchung der Aussagen seines Patienten und auch einiger Bibelforscherschriften „nichts Staatsgefährliches gefunden.“¹²

Da aus dieser Zeit kaum noch militärgerichtliche Akten in den Archiven zu finden sind, lassen sich einzelne Schicksale und Lebensläufe nur schwer rekonstruieren. Ein Fall ist für Lübeck aus einer Gestapoakte bekannt geworden. Der am 22. September 1893 in Halle/Saale geborene Oswald Hermann Jackisch war vermutlich bereits als Kind mit seinen Eltern nach Schleswig-Holstein gekommen. Nur kurze Zeit nach seiner Gesellenprüfung als Dreher wurde Jackisch 1914 zum Reserve-Infanterie-Regiment 37 nach Kosten/Posen einberufen. Wann genau er den ersten Kontakt mit Bibelforschern hatte, gab er bei seinem Verhör durch die Gestapo in Lübeck im Dezember 1937 nicht an. Im Protokoll wird aber von ihm erwähnt: „*1916 wurde ich im Felde zu 5 Jahren Festung verurteilt, weil ich den Kriegsdienst verweigert hatte auf Grund meiner religiösen Überzeugung. Im Jahre 1918 wurde ich durch revolutionäre Truppen aus der Festungshaft in Bochum befreit.*“¹³

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Erwähnung, dass er während seiner Bochumer Festungshaft mit verschiedenen Bibelforschern Kontakt hatte, die ihn in seinem Glauben weiter bestärkten, sodass er sich 1919 in Kiel nach seiner Befreiung der Erwachsenenauferziehung unterzog. Er wurde demnach erst nach dem Krieg aktiver Bibelforscher, hatte aber bereits den Wehrdienst als solcher verweigert. Für Lübeck wird noch ein Erich Kipke erwähnt, der sich

9 Hoppe, a.a.O., S. 397.

10 Horstmann, W[ilhelm] Religiosität oder Wahn? in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Originalien, 49. Bd., Berlin 1919, S. 223.

11 Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, München 1994, S. 46; siehe auch: Wrobel, a.a.O., S. 88 und Jahr, Christoph: Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918, Göttingen 1998, S. 182

12 Hoppe, a.a.O., S. 404.

13 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH), Sig. Abt. 358, Nr. 885, Vernehmungsprotokoll, Staatspolizeiteilstelle Kiel.

im Ersten Weltkrieg ebenfalls dem Militär verweigert hat. Details sind darüber zur Zeit nicht bekannt.¹⁴

Die Zahl der während des Ersten Weltkriegs verurteilten Wehrdienstverweigerer war eher gering. Bislang sind namentlich rund 100 Personen bekannt. Die Mehrzahl kam in psychiatrische Anstalten, da man glaubte, es handle sich um ein pathologisches Problem. Allerdings zeigen die in medizinischen Fachzeitschriften veröffentlichten Fälle, dass die Ärzte in der Regel keine psychischen Defekte bei den Verweigerern feststellen konnten. Im Gegenteil, einige namhafte Professoren sprachen sogar mit einer gewissen Hochachtung von der Glaubensüberzeugung ihrer Patienten.

Verfolgung in der NS-Zeit. Die Angehörigen der Zeugen Jehovas waren in der NS-Zeit die einzigen, die in großer Mehrheit und mit aller Konsequenz den Dienst mit der Waffe ablehnten. Mehr als 270 bezahlten dies mit dem Leben.¹⁵

Der Historiker Wolfgang Benz schreibt: *„Die in Deutschland 25000 Seelen zählende Gemeinde wurde 1933 verboten, etwa die Hälfte der Mitglieder setzte im Untergrund den ‚Verkündigungsdienst‘ fort. Die Zeugen Jehovas verweigerten den Heil-Hitler-Gruß und vor allem den Wehrdienst. Sie wurden unerbittlich verfolgt. Circa 10000 kamen in Haft. Etwa 1200 Todesopfer forderte der Widerstand dieser Glaubensgemeinschaft, die 1936/37 auch in Flugblattaktionen die Bevölkerung über den verbrecherischen Charakter des NS-Staates aufzuklären suchte und sich dadurch über die Verteidigung ihrer Interessen hinaus gegen das Unrechtsregime engagierte.“*¹⁶

14 Schiffer, Jochen/Mitgutsch, Andreas: Zeugen Jehovas in Lübeck und Umgebung, Lübeck 2001, unveröff. Ms., S. 7, für den Hinweis danke ich Falk Bersch.

15 Zur Wehrdienstverweigerung, siehe: Herrberger, Marcus (Hg.): Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“ Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939-1945), Wien 2005; zur Verfolgung in Schleswig-Holstein, siehe: Imberger, Elke: Widerstand „von unten“. Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945, Neumünster 1991.

16 Informationen zur politischen Bildung, Heft 243: Deutscher Widerstand 1933-1945, Bonn 1994, S. 21.

17 LASH, Abt. 358, Nr. 907, Vernehmung Gericht d. 30. Division und Urteil Sondergericht Kiel.

Einer, der wegen dieser Flugblattaktionen in das Visier der Kieler Gestapo geriet, war der damals 22-jährige Jörgen P. Verhaftet wurde er allerdings nicht in Verbindung mit der Untergrundtätigkeit, sondern wegen Verweigerung des Fahneneides. P. wurde im November 1937 als Funker zur Nachrichtenabteilung 30 nach Lübeck einberufen und leistete zunächst Wehrdienst. Als die Vereidigung anstand, erklärte er dem Vorgesetzten, dass er diesen Eid im Ernstfall nicht halten können, denn der verlange mit der Waffe auf andere zu schießen. Darauf hin übergab man Jörgen P. dem Gericht der 30. Division in Lübeck. Es kam aber nicht zu einer Anklage, denn in der Zwischenzeit hatte man dem jungen Mann unter Drohungen den Fahneneid abgenötigt. Da er bei der Vernehmung durch einen Kriegsgerichtsrat auch Aussagen zu seiner Tätigkeit für die Zeugen Jehovas gemacht hatte und seine Mutter deshalb bereits in Untersuchungshaft saß, stellte das Kriegsgericht das Verfahren ein und übergab ihn an die Gestapo Kiel.

P. wurde einige Monate später gemeinsam mit seiner Schwester, die ebenfalls Zeugin Jehovas war, vom Sondergericht in Kiel zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Die anfängliche Verweigerung des Fahneneides wurde ihm dabei erschwerend zur Last gelegt.¹⁷ Der Fall Jörgen P. ist bislang der einzige, der in Schleswig-Holstein für die Zeit vor Kriegsbeginn bekannt geworden ist. Da seit

Mai 1935 alle männlichen Reichsangehörigen vom 18. bis zum 45. Lebensjahr wehrpflichtig geworden waren, erstaunt dies. Vermutlich ist aber eine Erklärung darin zu suchen, dass die Mehrzahl der jungen Zeugen Jehovas bereits Haftstrafen oder „Schutzhaft“ verbüßten und so für den Wehrdienst gar nicht zur Verfügung stehen konnten.

Mobilmachung und Kriegsbeginn. Mit Kriegsbeginn wurden die Gesetze massiv verschärft. Das bekam auch der überzeugte Kriegsgegner Dr. Hermann Stöhr zu verspüren. Der Protestant aus Stettin wurde im Februar 1939 zu einer Wehrübung einberufen. Im Ersten Weltkrieg war er Kriegsfreiwilliger gewesen und hatte als Marinezahlmeister gedient. In den 1920er Jahren war er dem Internationalen Versöhnungsbund beigetreten und hatte sich zum Pazifisten gewandelt. Stöhr lehnte nun jeden Militärdienst ab und kam der Einberufung nicht nach. Am 15. August 1939 erhielt er einen erneuten Einberufungsbefehl und als er diesem auch nicht folgte, verhaftete man ihn und brachte ihn nach Kiel zum zuständigen Kriegsgericht des 2. Admirals der Ostsee. In dem Verfahren am 10. Oktober 1939 hatte Stöhr Glück. Das Gericht beurteilte seinen Fall nach der milderen Gesetzeslage, wie sie vor Kriegsbeginn bestand. Er erhielt wegen Fahnenflucht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr, die er im Wehrmachtgefängnis Torgau verbüßen sollte.

Zur gleichen Zeit befand sich im Berliner Wehrmachtgefängnis ein aus der Nähe von Bargteheide stammender Zeuge Jehovas. Wilhelm Rudolf, am 23. Januar 1900 in Liebert-Wolkwitz (Sachsen) geboren, wohnte in Bargfeld und war bereits 1936/37 in ein „Bibelforscher-Verfahren“ verwickelt und auch bestraft worden. Im August 1939 erhielt er einen Einberufungsbefehl zur Fahrer-Ersatz-Abteilung 10 nach Eutin. Über das Verfahren gibt es keine Akten mehr, lediglich aus einer Strafvollstreckungsliste des Reichskriegsgerichts (ranghöchstes Wehrmachtgericht) lassen sich einige Eckdaten feststellen.¹⁸ Am 26. September 1939 wurde gegen den 39-Jährigen Anklage wegen „Wehrkraftersetzung“ erhoben und am 12. Oktober kam es in Berlin zur Hauptverhandlung, in der er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Für dieses milde Urteil gibt es in dieser Zeit nur eine Erklärung: Wilhelm Rudolf muss seine Einstellung gegen den Wehrdienst vor der Verhandlung aufgegeben haben. Die Strafe wurde zudem zur „Frontbewährung“ ausgesetzt.

In einem geheimen Schreiben vom 1. Dezember 1939 hatte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Folgendes an die Oberbefehlshaber mitgeteilt: *„Das Reichskriegsgericht hat in größerer Zahl sog. ernste Bibelforscher, die die Erfüllung des Wehrdienstes ablehnen [...] zum Tode verurteilt. Die Urteile sind vollstreckt worden. Das Problem der Behandlung der ernstesten Bibelforscher ist dem Führer und Obersten Befehlshaber erneut vorgetragen worden. Der Führer hat entschieden: [...] Wenn er von jedem deutschen Mann, der wehrfähig ist, dieses Opfer fordern müsse, sehe er sich nicht in der Lage, bei ernsthafter Wehrdienstverweigerung Gnade walten zu lassen. Dabei könne kein Unterschied danach gemacht werden, aus*

18 Militärhistorisches Archiv Prag (MHA Prag): Reichskriegsgericht-Vollstreckungsliste I, Nr. 25; Bundesarchiv-Berlin, SAPMO: Liste der ehemaligen politischen Gefangenen Bargteheide, Sig. BY5/V279/111.

welchen Beweggründen der einzelne den Wehrdienst verweigere. [...] Wenn also der Wille des Mannes, der den Wehrdienst verweigere, nicht gebrochen werden könne, müsse das Urteil vollstreckt werden.“¹⁹

Damit war als Regel festgelegt: Wer seine Verweigerung aufrecht erhält, wird mit dem Tod bestraft und auch hingerichtet. Nur wer die Verweigerung aufgibt, kann mit einer milderen Strafe rechnen. Ob dies letztlich bei Wilhelm Rudolf der Fall war, lässt sich aber nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Er überlebte den Krieg und starb 1968.²⁰

Der immer noch im Wehrmachtgefängnis Torgau inhaftierte Hermann Stöhr wurde durch einen wohlmeinenden, aber folgenschweren Brief seines Bruders erneut in ein Verfahren verwickelt. Stöhr war noch nicht vereidigt worden, was sein Bruder dem Kriegsgericht in Kiel mitgeteilt hatte in der Hoffnung, dass die Verurteilung nicht rechtskräftig sei. Im Wehrmachtgefängnis reagierte man sofort und wollte Stöhr den Fahneid abnehmen, den er aber strikt verweigerte. Ein neues Verfahren wurde eingeleitet und Hermann Stöhr vor das Reichskriegsgericht in Berlin gebracht, das ihn im März 1940 zum Tode verurteilte und das Urteil am 21. Juni 1940 in Berlin-Plötzensee vollstrecken ließ.²¹

Im April und Juni 1940 verhandelte das Reichskriegsgericht wieder gegen zwei aus Schleswig-Holstein stammende Zeugen Jehovas. Willi K., geboren 1909 in Krumbeck, Kreis Oldesloe, überlebte den Krieg in einer psychiatrischen Anstalt, in die er vom Kriegsgericht nach Einstellung des Verfahrens eingewiesen worden war.²² Albert Seidemann wurde trotz Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis dagegen nicht vor dem Tod bewahrt. Der 1894 in Fissau bei Eutin Geborene, erhielt im Juni 1940 eine Einberufung zu einem Landeschützenbataillon nach Hamburg, wo er auch inzwischen ansässig geworden war und ein Friseurgeschäft betrieb. Seidemann war im März 1935 vom Hanseatischen Sondergericht zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden. Er hatte sich 1924 als Bibelforscher taufen lassen und bekleidete nach dem Verbot der Vereinigung eine leitende Stellung im Untergrund. Vermutlich hatte er aber auch seine Verweigerung in letzter Minute widerrufen, so dass das Reichskriegsgericht eine mildere Strafe aussprach. Seidemann wurde als Soldat zur Bewährung an die Front geschickt. In den letzten Kriegstagen starb er als Angehöriger einer Pioniereinheit in Ostpreußen.²³

Ein weiterer Zeuge Jehovas, Walter H. aus Herzhorn, kam 1943 in Pleskau/Polen vor ein Kriegsgericht der Luftwaffe, das ihn zum Tode verurteilte. Göring begnadigte ihn allerdings und ließ das Todesurteil in sechs Jahre Zuchthaus umwandeln. Walter H. wurde in das Emslandlager Esterwegen eingeliefert und überlebte den Krieg.²⁴

Todesurteile über Vater und Sohn. Eines der wohl tragischsten Verfolgungsschicksale hatte Maria Appel aus Süderbrarup zu bewältigen.

19 Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1997, S. 519.

20 Für die Information danke ich Martin Seydell.

21 Röhm, Eberhard: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1898-1940) und die ökumenische Friedensbewegung, Stuttgart 1985.

22 Garbe, Detlef: „Gott mehr gehorchen als Menschen“, in: Verachtet - Verfolgt - Vernichtet, hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V., Hamburg 1988, S. 208f.

23 MHA Prag, Vollstreckungsliste I, Nr. 411; für weitere Informationen danke ich Jörn Puttkammer.

24 Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 947 Lin I Nr. 455.



Beginnend mit einer eigenen Haftstrafe wegen Verbreitung von Flugblättern der Zeugen Jehovas, über Enteignung und Kindesentziehung, bis zum gewaltsamen Tod des Ehemannes und schließlich auch des ältesten Sohnes, durchlitt sie mit ihren Kindern alle Härten des NS-Regimes. Ihr Ehemann Rolf, Besitzer einer kleinen angesehenen Druckerei in Süderbrarup, wurde im März 1941 zur Wehrmacht einberufen. Als überzeugter Gegner des Krieges erklärte er in einem Schreiben an die Wehrersatzbehörde seine Weigerung. Nur wenige Tage später kam die bereits erwartete Verhaftung. Maria Appel schreibt darüber: *„Am 9. März 1941 schließlich klingelte es schon vormittags acht Uhr. Zwei Soldaten waren gekommen, um meinen Mann abzuholen. Sie blieben draußen vor der Tür stehen und gaben meinem Mann eine Viertelstunde Zeit, sich zu verabschieden. Unser Sohn Walter war schon fort zur Schule. Die übrigen drei Kinder [...] wurden telefonisch gebeten, sofort in die Wohnung zu kommen. Die letzte Bitte meines Mannes war: ‚Singt noch das Lied: ‚Alle Getreuen, alle Ergebenen, sind von der Menschenfurcht frei‘. Obgleich uns die Worte in der Kehle würgten – wir sangen. Nach einem Gebet kamen die Soldaten herein und führten meinen Mann ab. Das war das letzte Mal, daß unsere Kinder ihren Vater sahen.“*²⁵

Rolf Appel brachte man nach Berlin und erhob Anklage vor dem Reichskriegsgericht. Mehrfach versuchten Richter und Offiziere ihn durch Drohungen und Vorwürfe von seiner biblisch begründeten Überzeugung abzubringen. In der Zwischenzeit liefen auch die Verfahren zur Schließung der Druckerei und zur Fürsorgeentziehung

Rolf und Maria Appel mit ihren Kindern Waltraud, Walter, Wolfgang und Christa um 1935 (Quelle: Mit freundlicher Genehmigung von Jehovas Zeugen in Deutschland).

²⁵ Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1974, Wiesbaden 1974, S. 187.

über die Kinder. Das Reichskriegsgericht bestellte Maria Appel im Juli 1941 nach Berlin. Als sie dort dem Oberreichskriegsanwalt (Chef der Anklagebehörde) vorgeführt wurde, verlangte dieser von ihr, dass sie ihren Mann zum Wehrdienst überredete. *„Als ich ihm den biblischen Grund nannte, warum ich dies nicht tun könne, rief er wutentbrannt: ‚Dann bekommt er den Kopf abgehackt!‘“*, berichtet Maria Appel später.²⁶

Dr. Rehdans, mit dem sie hier gesprochen hatte, übermittelte schon im April 1940 an den Präsidenten des Reichskriegsgerichts seine Einstellung in Bezug auf Bibelforscher: *„Wer jetzt noch beim Eintreten seines Volkes in den entscheidenden Kampf um sein Leben, die Beteiligung an diesem Kampfe in irgendeiner Form und mit gleichviel welchen Gründen verweigert, ist mit den schärfsten Mitteln zu bekämpfen und zu vernichten.“*²⁷

An diesem Tag hatte Maria Appel aber noch eine andere Begegnung im Gericht. Nachdem sie ihren Mann gesprochen hatte und das Gebäude verlassen wollte, so berichtet sie weiter, geschah Folgendes: *„Als ich hinausging, kam einer [der Offiziere] mir nach, nahm meine Hände und sagte: ‚Frau Appel, bleiben sie so standhaft wie jetzt. Sie gehen den richtigen Weg.“*²⁸ Dass einige wenige Richter in Berlin mit ihrem Gewissen zu kämpfen hatten, wenn sie Zeugen Jehovas zum Tode verurteilen sollten, ist aus der Forschung hinlänglich bekannt. Bemerkenswert ist dazu noch ein anderer Bericht, der die Sicht eines solchen Richters wiedergibt und einen regionalgeschichtlichen Aspekt offenbart, der bis heute noch nicht aufgelöst werden konnte.

Gerhard Rossbach – ob er als ehemaliger Freikorpsführer zum Fürsprecher eines in Gewissensnöte geratenen Kriegsrichters taugt, mag dahingestellt bleiben – schreibt in seiner Autobiographie über einen Jugendfreund aus Pommern. Dieser war von der Luftwaffe als Richter an das Reichskriegsgericht kommandiert worden. Rossbach gibt über eine Begegnung mit diesem Offizier, den er nicht namentlich benennt, Folgendes wieder: *„Eines Tages erzählte er, er sei gestern früh wieder im Zellengefängnis in Tegel gewesen und habe mit Engelszungen auf zwei junge, holsteinische Bauernburschen eingeredet: Ernste Bibelforscher. Sie sollten doch wenigstens bereit sein, ihre Kriegsdienstverweigerung zurückzuziehen. Dann wäre Zeit gewonnen. Sie würden wohl mit Gefängnis bestraft werden, aber das Fallbeil bliebe ihnen erspart. Er hatte die beiden Jungen beschworen, den Eltern zuliebe vernünftig zu sein. Sie sollten es sich vier- undzwanzig Stunden überlegen.“*²⁹

Die beiden jungen Männer waren offensichtlich bei ihrer Überzeugung geblieben und hatten das dem Richter auch mitgeteilt. Zu Rossbach sagte er: *„Ich halte dies einfach nicht mehr aus. [...] Ich kann nicht mehr. Jeden Tag werden diese prachtvollen Jungen gequält; ich quäle sie ja auch. Da sitzt man auf dem Richterstuhl und möchte am liebsten den Kriegsgerichtsrat und alle Richter zum Teufel jagen. [...] Morgen früh werden die beiden Bauernjungen hingegerichtet, ich kann ihnen nicht mehr helfen.“*³⁰

²⁶ Ebd., S. 188.

²⁷ Zitiert nach: Putz, Erna: Franz Jägerstätter Märtyrer – Leuchtendes Beispiel in dunkler Zeit, Linz 2007, S. 100.

²⁸ Jahrbuch 1974, a.a.O., S. 188.

²⁹ Rossbach, Gerhard: Mein Weg durch die Zeit, Weilburg-Lahn 1950, S. 180.

³⁰ Ebd.



Walter Appel (1927-1944), Datum unbekannt (Quelle: Mit freundlicher Genehmigung von Jehovas Zeugen in Deutschland).

Weder ist bis heute bekannt, wer dieser Richter war, noch um wen es sich bei den beiden Bauernjungen aus Holstein gehandelt haben könnte. Aber der Bericht zeigt, in welcher Gewissensnot einige dieser Richter offenbar waren. Auch Rolf Appel ließ sich in seiner Hauptverhandlung in Berlin nicht umstimmen, so dass am 29. August 1941 die Todesstrafe über den vierfachen Familienvater ausgesprochen wurde. In einem letzten Brief vor der Hinrichtung in Brandenburg schreibt er an seine Familie: *„Wenn Dich dieser Brief erreicht, meine geliebte Maria, und meine vier Kinder, Christa, Walter, Waltraud und Wolfgang, ist alles schon geschehen, und ich habe den Sieg errungen durch Jesus Christus und hoffe, ein Überwinder zu sein. Ich wünsche Euch von Herzen einen gesegneten Eingang in Jehovas Königreich. Bleibt getreu! Nebenan sitzen drei junge Brüder, die morgen früh denselben Weg gehen wie ich. Ihre Augen strahlen.“*³¹ Maria Appel bekam die Hinrichtung ihres Mannes mit einem formlosen Zettel – ohne Anrede, ohne Würde – nur mit dürren bürokratischen Floskeln mitgeteilt. Die Militärjustiz hatte wieder einmal erbarmungslos ihre Pflicht erfüllt.

Als 1944 ihr ältester Sohn Walter in Königsberg ebenfalls wegen Wehrdienstverweigerung hingerichtet wurde, erhielt sie noch nicht einmal mehr ein Schriftstück. Ein Polizeiwachtmeister in Süderbrarup las ihr nur kurz vor, was er selbst als Meldung erhalten hatte. Walter wurde 17-jährig zum Arbeitsdienst einberufen. Die Mutter berichtet: *„Dann wurde mein Sohn zwangsweise nach Ostpreußen zu der zuständigen Einheit gebracht. In der eisigen Kälte nahm man ihm seine Kleidung weg und legte ihm die Uniform hin, die er aber nicht anzog. Auch bekam er 48 Stunden kein warmes Essen. Aber mein Sohn blieb standhaft. In Hamburg hatten wir voneinander Abschied genommen. Dort sagte er mir, daß er denselben Weg gehen werde, wie ihn sein Vater gegangen sei.“*³²

Das schwere Verfolgungsschicksal der Familie Appel war nach dem Krieg in Schleswig-Holstein weit bekannt, so dass die Kinder bei Behörden und in anderen Situationen, in denen sie ihren Namen nennen mussten, oft gefragt wurden, ob sie zu „dieser“ Familie Appel gehören. Die Historikerin Elke Imberger würdigt das Schicksal der Familie Appel mit folgenden Worten: *„Das Verhalten von Rolf und Walter A. ist angesichts ihrer persönlichen Bedingungen und der tödlichen Bedrohung, mit der sie ihre religiöse Überzeugung vor dem Leistungsanspruch des nationalsozialistischen Staates behaupteten, ohne Zweifel als defensiver Widerstand zu bezeichnen. [...] Dem unbeugsamen Glauben und der kompromißlosen Haltung der Bibelforscher Rolf und Walter A. gebührt für ihre Verweigerung des Kriegsdienstes in dem Eroberungskrieg des NS-Regimes allergrößte Hochachtung. Hochachtung verdient jedoch auch das Verhalten der Ehefrau und Mutter, Maria A., die allen schweren Schlägen zum Trotz, aus ihrem Glauben und ihrer Liebe für ihren Mann und Kinder heraus alle Konsequenzen der Kriegsdienstverweigerung für die Familie auf sich nahm und damit diese Form des Widerstandes mittrug.“*³³

Gewissenskampf um Leben und Tod. In einem Gestapo-Protokoll aus dem Jahr 1937 erscheinen zwei Namen, die für einen weiteren Fall von harter Verfolgung der Zeugen Jehovas durch das NS-Regime stehen. Karl Scholz aus Handewittfeld und sein Sohn Daniel waren 1937 ebenfalls aktiv an einer der Flugblattaktionen beteiligt. Über Karl Scholz hatte die Gestapo ermittelt, dass er bei illegalen Zusammenkünften in Flensburg als Redner aufgetreten war.³⁴ Er muss einer der frühen Anhänger der Bibelforscher in Schleswig-Holstein gewesen sein, denn bereits seit 1909 bekannte er sich zu den Lehren dieser religiösen Gruppe. Seinen Sohn Daniel (geboren 1903) erzog der Landwirt zwar nach den biblischen Grundsätzen, doch dieser ging nach seiner Schulausbildung zunächst eigene Wege. Daniel Scholz trat der SPD bei, der er bis 1933 angehörte und beteiligte sich aktiv in der Partei. Erst um 1930 kehrte er nach einer Maurerlehre und Gesellenzeit auf den elterlichen Hof zurück, um diesen von seinem Vater zu übernehmen.

32 Ebd.

33 Imberger, a.a.O., S. 373.

34 LASH, Abt. 358, Nr. 907, Bl. 17.



Im Jahr 1936 ist er dann an den Vorbereitungen zur Verteilung eines Flugblattes beteiligt, das die Zeugen Jehovas auf einem ihrer Kongresse in Luzern/Schweiz erhalten hatten. Bei der nächsten Aktion im Juli 1937 ist Daniel Scholz ebenfalls wieder aktiv. Im Oktober 1937 erfolgt dann die Verhaftung durch die Gestapo. Scholz wird mit anderen vor dem Sondergericht in Flensburg der Prozess gemacht und er wird zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt.³⁵ Vater Karl hatte man bereits früher verhaftet und anschließend in ein Konzentrationslager gebracht. Er überlebte die Torturen nicht und starb sechs Wochen nach seiner Einlieferung. Dies sollte den weiteren Weg von Daniel Scholz nachhaltig prägen.

Am 13. März 1942 erhält Daniel Scholz, inzwischen Vater von drei Kindern, einen Brief vom Wehrbezirkskommando Schleswig. Der Inhalt: ein Gestellungsbefehl für den 20. März nach Hamburg-Harburg zu einer Marine-Bau-Einheit. Noch am gleichen Tag verfasst Daniel Scholz einen langen Brief an das Wehrbezirkskommando. Unter Zitaten von religiösen Liedern und Gedichten beschreibt er darin das Leben seines Vaters und dessen Tod im KZ. Er schreibt

Daniel Gottlob Scholz (1903-1942), Datum unbekannt (Quelle: Privat).

35 Informationen Geschichtsarchiv Jehovas Zeugen, Selters/Taunus (GAJZ); für das gesamte zur Verfügung gestellte Material danke ich Corinna Mauruschat.

freimütig, welche Konsequenz er daraus für sich gezogen hat: *„Am Sarge (meines Vaters) gelobte ich, mich nie und nimmer auf die Seite derer zu stellen, die seinen Tod verschuldet oder auch nur stillschweigend gut geheissen hatten. Kein vernünftiger Mensch kann so etwas von mir verlangen, ich wäre nicht wert ein Deutscher zu sein, ich müsste ein grosser Lump sein. Wer würde wohl für eine Nation kämpfen, in deren Gefangenschaft sein Vater verendet wäre, ein Deutscher bestimmt nicht. ... Wenn ich für mein Vaterland sterben soll, dann nur in den Fusstapfen meines Vaters.“*³⁶

Die Behörde lässt die Frist bis zum Einberufungstermin verstreichen und verhaftet dann den 39-Jährigen. Zunächst bringt man ihn nach Flensburg, wo er auf dem Wehrmeldeamt den Offizieren nochmals erklärt, dass er aufgrund seines Glaubens und Gewissens als Zeuge Jehovas keinen Wehrdienst leisten könne. Wenig später überführt man ihn nach Berlin in das Wehrmachtgefängnis. Dort beginnt ein mehrmonatiges Ringen um sein Leben zwischen Verzweiflung und Gewissensnot. In dieser Zeit sind mit ihm noch 30 weitere Wehrdienstverweigerer inhaftiert, die auf ihre Aburteilung vor dem Reichskriegsgericht warten. Die meisten von ihnen sind ebenfalls Zeugen Jehovas. Auch sie haben Gewissenskämpfe durchzustehen, wie ein Blick in die zum Teil noch vorhandenen Urteilschriften verriet.

Vier Wochen nach seiner Einberufung hat Scholz in Berlin seine erste Vernehmung durch einen Reichskriegsanwalt. Auch in diesem Gespräch bleibt er bei seiner Weigerung und fügt hinzu, dass er sich auch der damit verbundenen Folgen bewusst sei. Gegen Scholz wird Anklage erhoben und für den 26. Juni 1942 die Hauptverhandlung anberaumt. Drei hohe Wehrmachtoffiziere, ein Kriegsgerichtsrat und der vorsitzende Richter Dr. Ernst Kanter, versuchen in dieser Verhandlung Daniel Scholz mit eindringlichen Vorhaltungen vom Wehrdienst zu überzeugen. Aber vergeblich. Der 39-jährige Familienvater begründet seinen Standpunkt immer wieder damit, dass *„er seinem Vater treu bleiben müsse.“*³⁷ Der Ankläger Dr. Fleischmann beantragt daraufhin die Todesstrafe.

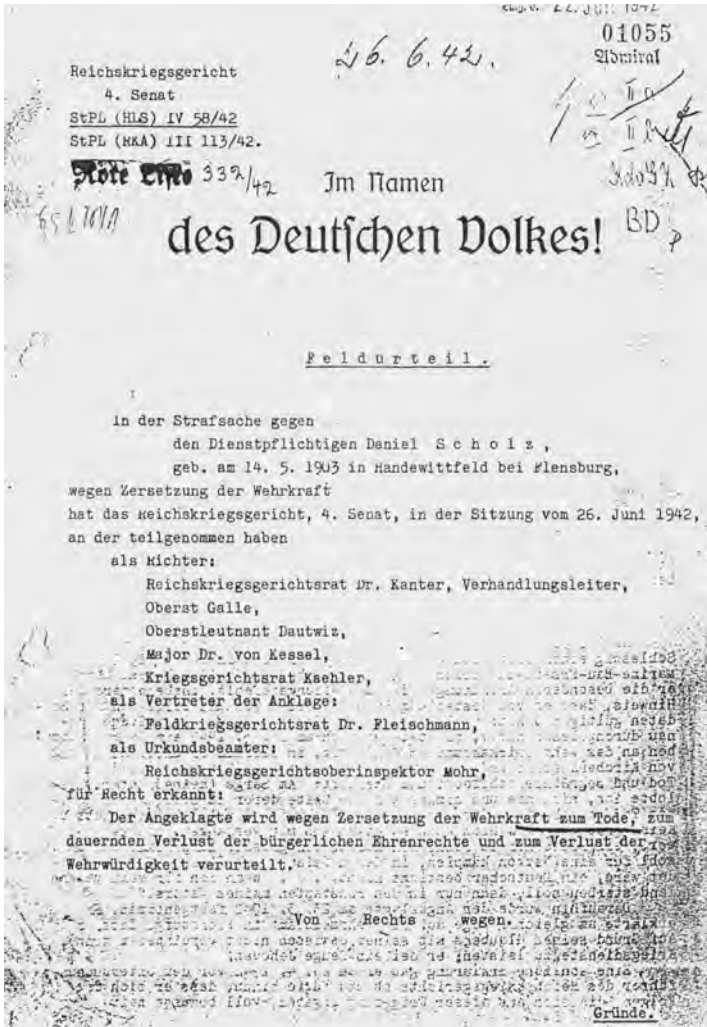
Nachdem die Richter von ihrer Beratung in den Verhandlungssaal zurückgekehrt sind, sprechen sie folgendes Urteil: *„Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.“* In den Urteilsgründen schreiben die Richter: *„Er war daher wegen Verbrechens § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. zu bestrafen. Diese Bestimmung bedroht den, der sich der Erfüllung des Wehrdienstes entzieht oder sich der Erfüllung zu entziehen versucht, mit der Todesstrafe. Von ihr kann nur in minder schweren Fällen abgesehen werden. Ein solcher kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil der Angeklagte an seiner Weigerung unbelehrbar festhält. Wer in dieser Weise im Krieg die Treuepflicht gegenüber seinem Vaterlande verletzt, kann keine Milde beanspruchen.“*³⁸

Zwei Wochen später richtet Daniel Scholz auf Anraten seines Rechtsanwalts ein Schreiben an das Reichskriegsgericht und bittet

36 MHA Prag, Feldurteil vom 26. Juni 1942, S. 2.

37 Ebd., S. 3.

38 Ebd., S. 3.



Todesurteil gegen Daniel Scholz vom 26. Juni 1942 (Quelle: MHA Prag).

darin um Wiederaufnahme des Verfahrens. Sein Anwalt habe ihm dazu geraten, da dieser aus dem Urteil entnommen habe, dass es auch eine mildere Bestrafung für sein Vergehen geben könne, führt Scholz in einem Gespräch mit einem Kriegsanwalt aus. Aber schießen könne er nicht und es sei ihm deshalb auch nicht möglich, eine vorbehaltlose Erklärung zum Wehrdienst abzugeben.³⁹ Wenige Tage vorher hat der Präsident des Reichskriegsgerichts das Urteil gegen Scholz bereits für rechtskräftig erklärt und auch die Vollstreckung angeordnet. Man bringt ihn deshalb, mit dem ebenfalls zum Tode verurteilten Zeugen Jehovas Gustav Schnitger, in das Zuchthaus Brandenburg. Am Abend des 7. August wird beiden erklärt, dass sie am nächsten Tag mit dem Fallbeil hingerichtet werden.

Im Angesicht des Todes und unter starken Gewissensqualen lässt sich Daniel Scholz einem Beamten vorführen und unterschreibt ein Schriftstück, in dem er sich in letzter Minute zum Wehrdienst bereit

³⁹ MHA Prag, Feldurteil vom 27. August 1942, S. 3.

Rechte Seite:

Werner Heinrich Meetz (1922-1942)
(Quelle: Mit freundlicher Genehmigung
von Jehovas Zeugen in Deutschland).

erklärt. Sein 18-jähriger Glaubensbruder aus der Nähe von Nienburg wird am nächsten Tag hingerichtet.⁴⁰ Daniel Scholz kommt zurück nach Berlin ins Wehrmachtgefängnis. Es vergehen erneut zwei qualvolle Wochen. Er entschließt sich, dem Reichskriegsgericht Folgendes zu schreiben: *„Ich hatte mir meinen Vater zum Vorbild genommen, welcher bei uns Kindern alle in großer Achtung steht. Ob es nun Schwäche, Feigheit oder Unehrllichkeit war, dass ich das Ziel nicht erreichte, weiss ich nicht, jedenfalls weiss ich kaum, was ich tat in dieser Nacht zum 8.8.1942. Das einzige, was ich noch tun kann, um mein Gewissen zu erleichtern, das ist, meine Fehlritte vor meinem Gott, Christus Jesus und meinen Mitmenschen zu bekennen und mich zu bessern, um Gnade zu erlangen. Ich bitte deshalb nochmals das hohe Reichskriegsgericht, mir die Strafe in der Form zu geben, wie man sie mir in Aussicht gestellt hat, um mich nicht mit weiteren Gewissensqualen zu belasten.“*⁴¹

Unter welch entsetzlichem Druck Daniel Scholz gestanden haben muss, lässt sich nicht ermessen, allenfalls erahnen, wie das weitere Verfahren zeigt. Am 27. August 1942 tritt er ein zweites Mal vor die Richter, diesmal unter Vorsitz von Dr. Walther Biron. Er erklärt, dass er nun bereit sei, Wehrdienst in jeder Form und auch den Eid zu leisten. Fügt aber hinzu, dass er auch seinen Glauben behalten möchte. Für die Richter scheint klar, dass Daniel Scholz immer wieder zu seiner Glaubensüberzeugung zurückkehren wird, auch wenn dieser Soldat werden sollte. Die Richter schreiben im Urteil: *„Es ist daher zu befürchten, dass er seiner bisherigen Einstellung nachgibt, wenn der Druck von ihm genommen ist. Hiernach bietet seine Sinnesänderung keine Gewähr dafür, dass er auch in Zukunft, vor allem vor dem Feinde festhalten wird. Infolgedessen kann er nicht anders behandelt werden, als wenn er auch jetzt noch auf seiner Wehrdienstverweigerung beharrte.“*⁴² Für die Richter steht damit das Todesurteil ein zweites Mal fest. Vierzehn Tage später wird auch dieses Urteil für rechtskräftig erklärt. Der dreifache Familienvater Daniel Scholz stirbt am 6. Oktober 1942 unter dem Fallbeil des Zuchthauses Brandenburg-Goerden.⁴³

40 Zum Gedenken – Zuchthaus Brandenburg-Goerden, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Potsdam 1995, S. 54.

41 MHA Prag, Feldurteil vom 27. August 1942, S. 3.

42 Ebd., S. 4.

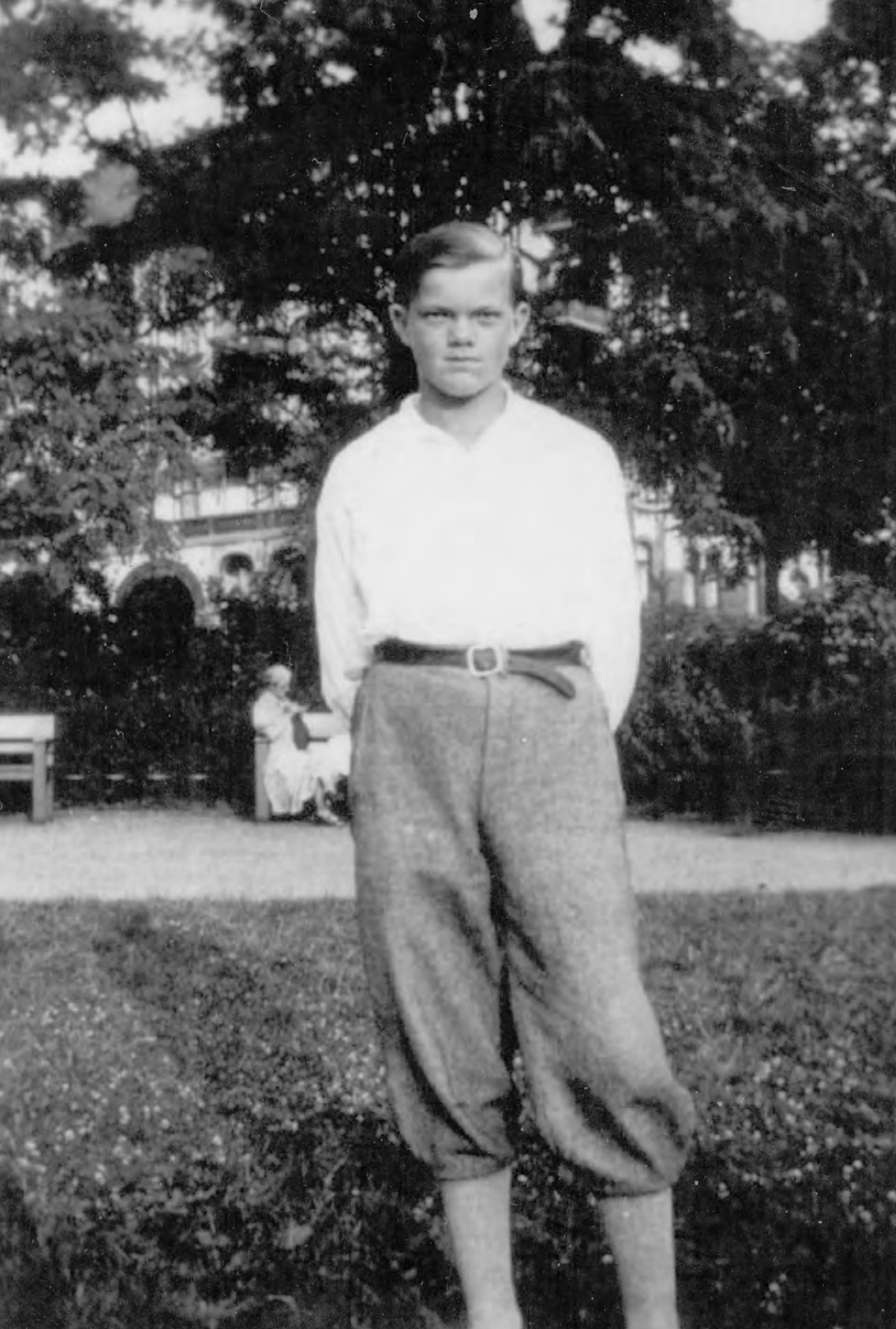
43 Zum Gedenken, a.a.O., S. 55.

44 GAJZ, Abschlusszeugnis der Kreisberufsschule Eutin.

45 Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA), Gericht Marinebefehlshaber Ostland, M 2055. Alle weiteren Angaben zu Werner Meetz sind, wenn nicht anders angegeben, dieser Untersuchungsakte entnommen.

Hinrichtung eines „innerlich anständigen Menschen“. Mit den *„besten Wünschen für seine Zukunft“* entlässt im Oktober 1939 die Kreisberufsschule Eutin den Zimmerlehrling Werner Meetz und bescheinigt dem 17-Jährigen *„lobenswerte Führung und guten Fleiß.“* Alle fachlichen Bereiche hatte er mit *„sehr gut“* abgeschlossen.⁴⁴ Damit hatte er für einen jungen Menschen die besten Voraussetzungen für einen guten Start ins Leben. Allerdings war seit einem Monat Krieg, der auch sein Leben nachhaltig beeinflussen sollte.

Am 4. September 1941 kommt für Werner Meetz, wie vermutlich auch für seine Altersgenossen, die Einberufung. Er soll zur Marine-Artillerie nach Eckernförde.⁴⁵ Der inzwischen getaufte Zeuge Jehovas – seine Mutter bekannte sich ebenfalls zu dieser Glaubensgemeinschaft – meldet sich bei seiner Einheit und verrichtet in den ersten Wochen auch den Dienst, wie er von ihm verlangt wird. In ei-



ner dienstlichen Beurteilung schreibt der Kompaniechef über Meetz: *„Gutes militärisches Auftreten. Einwandfreies Benehmen und sichere Haltung. M. wurde in der Kompanie als Zimmerer verwandt. Hat seine Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Sauber im Zeug. Ruhiger, stiller Charakter. Sehr zurückhaltend. Gut begabt. Bei Kameraden gern gesehen.“* Die militärische Gesamtbeurteilung bewertet der Vorgesetzte mit *„ziemlich gut“* und die angefügte Bemerkung, dass er *„bei Kameraden gern gesehen ist“*, lässt darauf schließen, dass der Vorgesetzte auch sonst eine gute Meinung über den jungen Mann hatte.

Nach vier Wochen Dienst in Eckernförde kommt eine erste Prüfung über ihn. Die jungen Rekruten werden auf den „Führer“ vereidigt und der 19-Jährige weigert sich, *„Adolf Hitler unbedingten Gehorsam zu leisten.“* Ebenso wenig will er sich verpflichten, auf andere Menschen zu schießen. Daraufhin wird er in Arrest genommen. Mehrfach versucht man ihn zur Leistung des Eides zu überreden, bis er schließlich einwilligt. Später sagt er darüber, welche Gewissensqualen ihm dies bereitet hat: *„Meine religiöse Überzeugung verbietet mir, die Waffe gegen irgendeinen Menschen zu gebrauchen. Von dieser Überzeugung kann mich nichts abbringen. Das beruht darauf, daß nach der Bibel das Töten von Menschen verboten ist. [...] Ich habe den Fahneid [...] zunächst nicht leisten wollen, aber mein Bruder hat versucht, mich dazu zu überreden. [...] ich habe es schließlich ihm und meinen anderen Geschwistern zu liebe getan, denn ich wußte ja, daß es mich das Leben gekostet hätte, wenn ich den Eid verweigert hätte. Ich bin in der Folgezeit nie wieder richtig froh geworden und habe seelisch unter der Tatsache gelitten, daß ich meinen Glauben verleugnet habe. Deshalb kommt das niemals wieder in Frage.“*

Ungefähr drei Monate nachdem er den Eid geleistet hat, findet vor dem Kieler Marinegericht die Verhandlung „wegen Gehorsamsverweigerung“ statt. Die Richter hatten seinen Fall nicht nach Berlin zum Reichskriegsgericht weitergeleitet, sondern lediglich eine „Strafverfügung“ ausgesprochen. Fünf Wochen „geschärften Arrest“ sollte er für seinen „militärischen Ungehorsam“ verbüßen. Vermutlich war es die gute Beurteilung, die die Richter zu diesem milden Urteil veranlasste. Als sein Arrest abgelaufen ist, schreibt er an seine Eltern: *„Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt; komm mit deinem Scheine, süßes Engelsbild! – Ja, einen Grad bin ich dieser Gnade wieder näher gerückt. Heute Mittag war meine Zeit um. Als ersten Gruß müßt Ihr mit dieser Karte vorliebnehmen. [...]“*⁴⁶

Bis September bleibt er dann in Eckernförde stationiert. Als einzigen Soldaten seiner Einheit schickt man Werner Meetz in die estländische Hauptstadt Reval (heute Tallinn). Nach mehrtägiger Fahrt kommt er dort am 20. September 1942 an. Die Marine-Artillerie-Abteilung, der er zugeteilt ist, soll in wenigen Wochen wieder an die Leningrader Front abrücken. Meetz wird vom Kompaniechef zu einem Aufnahmegespräch bestellt. Der Offizier schreibt noch am gleichen Tag einen so genannten Tatbericht. Darin heißt es: *„Am*

vor allem von meiner
 (Schaf) und Euch nicht
 zu vergessen, habe ich
 überall Post von bekom-
 men während meines
 Urlaub's. Nun hätte ich
 gerne gewußt von welcher
 Christa und von welchem
 Tadel aus Eurer die
 sind. Ich komme da
 zwischen durch. Für
 heute erstmal genug
 mir geht es sonst gut.
 Nun seid herzl. gegrüßt
 von Eurer
 in die bekannte
 Dorfgröße

Abt. M.A. Meetz 73.5.51 R. Eckernförde

Feldpostkarte

hingeführt am
 28. 12. 1942

ECKERNFÖRDE
 -1.6.42-10

An Frau
 Heinrich Meetz
 Walente-Grensen
 Rosenstr. 10

Strafe, Hahnemann,
 Gebärdell, Stodwert

Eckernförde, den 31.5.42.

Liebe Eltern!

Freiheit, die ich meine, die mein
 Herz erfüllt; kommt mit deinem
 Scheine, süßes Engelsbild! —

Ja, einen Grad bin ich dieser Gnade
 wieder näher gerückt. Heute Mit-
 tag war meine Zeit um. Als er-
 sten Gruß müßt Ihr mit die-
 ser Karte vorbenehmen. Ich
 schreibe Euch demnächst einen
 Brief. Eure Post habe ich wohl alle
 erhalten, eine Karte vom 29.5. und
 zwei Briefe vom 26. und 30.5. nicht
 wahr? Ich habe meine Post alle
 ausgeliefert bekommen, immer
 sofort wenn was da war. Nur mir
 wurde das Handwerk gelegt. Von
 Kunst von beiden Seiten von Kida und

Feldpostkarte von Werner Meetz, Eckern-
 förde 31.5.1942 (Quelle: Mit freundlicher
 Genehmigung von Jehovas Zeugen in
 Deutschland).

21.9.1942 wurde M. durch den Kompaniechef in der üblichen Form als Neuzugang befragt. Im Laufe der Unterhaltung sagte Meetz auf seine Religionszugehörigkeit befragt aus, dass er ein Zeuge Jehovas (Bibelforscher) sei und aus diesem Grunde keinen Kriegsdienst leisten könne. M. wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er den Fahneneid am 5.11.1941 abgelegt hat. Er erklärte, dass dies unter Druck [...] geschehen ist. Er nimmt diesen Eid nicht ernst, er bleibt vielmehr auf seiner vorherigen Einstellung bestehen, nämlich dass er auf Grund seines Glaubensbekenntnisses den Frontdienst nicht ausüben kann. Darauf befragt wie er sich im Kampfverhalten würde äusserte M., dass er nicht schiessen werde selbst wenn er durch eine Kugel getroffen würde.⁴⁷

Der Offizier befragt ihn auch zur „Bibelforscher-Vereinigung“ und hält ihm vor, dass diese verboten sei. Werner Meetz erwidert darauf, dass er bereits seit seinem 8. Lebensjahr von dieser Lehre überzeugt ist und davon auch niemals abgehen werde, obwohl schon mehrfach versucht worden sei, ihn von etwas anderem zu überzeugen. Der Kompaniechef will dann weiter von ihm wissen, ob er auch mit anderen Soldaten über diesen Glauben spreche. Der 20-Jährige antwortet, dass er nicht aktiv geworben habe, aber wenn er „ein williges Ohr fand“, dann auch darüber gesprochen habe und das weiterhin tun wolle. Der Oberleutnant schreibt im Schluss des Protokolls: „Er [Meetz] ist der Meinung, dass die Menschheit nicht durch den Krieg erlöst werden kann, sondern durch eine höhere Schickung des Allmächtigen, so wie sie in der Bibel niedergeschrieben steht. M. hat einen sturen Willen und bedeutet daher durch seine Einstellung zum Kriegsdienst, die er ohne Zurückhaltung zum Ausdruck bringt, eine Gefahr für die Manneszucht der Kompanie. Er wurde deswegen an das Feldkriegsgericht beim Marinebefehlshaber Ostland überwiesen.“

Man bringt Werner Meetz in das Militärgefängnis von Reval. Dort wird er wegen der Gefahr, andere mit seiner Einstellung zu beeinflussen, in Einzelhaft genommen. Zwei Tage später wird Haftbefehl erlassen und das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Am 14. Oktober 1942 vernimmt ihn ein Kriegsgerichtsrat. Auch dabei erklärt er freimütig seine religiöse Einstellung. Er sagt dabei: „Meine religiöse Überzeugung verbietet mir, die Waffe gegen irgendeinen Menschen zu gebrauchen. Von dieser Überzeugung kann mich nichts abbringen. Das beruht darauf, daß nach der Bibel das Töten von Menschen verboten ist. [...] Ich bin seit meinem 8. Lebensjahr ein Zeuge Jehovas. Wenn mir vorgehalten wird, daß man in diesem Alter noch keine reife religiöse Überzeugung erlangen kann, so erwidere ich, daß das allerdings nicht jedem gegeben ist, aber bei mir der Fall war.“

Als 20-Jähriger offenbart Werner Meetz fern der Heimat tatsächlich eine außergewöhnliche Reife. Nachdem er nochmals ausdrücklich jeden Gebrauch der Waffe ablehnt, differenziert er seine Einstellung, wenn er vor dem Kriegsgerichtsrat zu Protokoll gibt: „Allgemeinen Arbeitsdienst habe ich immer verrichtet und würde ich im-

mer verrichten, dagegen nicht Arbeiten, die unmittelbar zur Ermöglichung von Kampfhandlungen dienen, wie z.B. Transport von Waffen und Munition.“

Das Kriegsgericht in Reval setzt für Dienstag, den 3. November 1942, die Hauptverhandlung gegen den Wehrdienstverweigerer an. Als Verteidiger erhält er einen Gefreiten, der im Zivilberuf Notar ist. Aus dem Gefängnis in Reval darf Werner Meetz inzwischen Briefe nach Hause schreiben. Zwei von diesen Briefen werden vom Kriegsgericht abgefangen, weil er darin über seine Glaubensüberzeugung schreibt. Die Briefe liegen heute noch in der Untersuchungsakte. Die Verwandten haben sie nie lesen können. So schreibt er am 17. Oktober 1942: *„Meine Lieben daheim! Zum Wochenende wieder die kleine Abwechslung, der sonst so unendlich langweiligen Tage – die Schreibstunden. [...] Der Lage entsprechend geht es mir sonst ganz gut, ich hoffe daß auch Ihr gesund und guter Dinge seid! Es sollte mir sehr Leid tun, wenn man Euch um meinet Willen Schwierigkeiten bereiten würde, wo Ihr doch an meiner Gesinnung in keiner Weise schuldig seid! Am letzten Mittwoch, also an dem Tage wo ich des Nachmittags Eure Karte erhielt, wurde ich am Vormittag zur ersten Vernehmung geladen. Ich habe durch meine Aussagen keinen Kompromiß in Bezug auf mein Verhalten gemacht, auch wenn es vom weltlichen Standpunkt betrachtet, belastend für mich sein mag. Ich bin gewillt zu tun was meine Erkenntnis zuläßt; aber mehr auf keinen Fall. Wenn ich auch mittellos dastehe, kann ich mich doch mancher Schriftstelle erinnern, die ich mir zum Trost ins Gedächtnis rufe. Zwar wird die Schrift ja heute verworfen und als ‚jüdische Literatur‘ nicht mehr beachtet; aber die Weisheit, die darin zum Ausdruck kommt, muß einen jeden, der mit Bedacht und aufrichtigem Herzen darin liest, doch nachdenklich stimmen. Es ist unmöglich, daß dieser sinnbildliche und vorschattende Wortschatz von gewöhnlicher und bedeutungsloser Art sei; darum ich halte fest an Gottes Wort! Wer ausharrt bis ans Ende, dem will ich die Krone des Lebens geben! Für heute seid alle recht herzl. begrüßt, auch alle Bekannten, von Euerm Werner.“⁴⁸*

Ein weiterer Brief an seine Schwester hat einen ähnlichen Inhalt. In der Hauptverhandlung am 3. November wird ihm dies zum Vorwurf gemacht. Dokumentieren die Briefe doch, dass die Inhaftierung keinen Sinneswandel bei ihm herbeigeführt hat. Bei der Verhandlung sind ein Kriegsrichter, zwei Beisitzer, der Ankläger und ein Verteidiger anwesend. Vor ihnen erzählt Meetz seinen Lebenslauf und man befragt ihn zu seiner religiösen Einstellung. Vor allem wird ihm vorgehalten, dass er doch den Eid geleistet habe und damit verpflichtet sei, den Wehrdienst in vollem Umfang zu leisten. Auch in dieser Situation bekennt sich der 20-Jährige freimütig zu seiner religiösen Überzeugung und bringt deutlich zum Ausdruck, dass er niemals auf einen Menschen schießen werde.

Die Verhandlung dauert ca. zwei Stunden und im Schlusswort sagt Werner Meetz: *„Ich kann nicht froh werden, wenn ich jetzt meine Überzeugung ändere. Ich unterwerfe mich der weltlichen Ge-*

rechtigkeit.“ Nach einer kurzen Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil: „Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.“⁴⁹ In den Urteilsgründen führen die Richter aus: „Das Gericht hat auf Grund der Befragung des Angeklagten in der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei ihm um einen religiösen Fanatiker handelt, der für alle Zukunft gewillt ist, auf Grund seiner religiösen Einstellung den Kriegsdienst zu verweigern. Gegen eine solche fanatische Einstellung sprach zunächst die Tatsache des früheren Umfalls des Angeklagten, nachdem er vorher den Fahneid verweigert hatte. Der Angeklagte hat es in der Hauptverhandlung selbst als eine ‚schwache Stunde‘ bezeichnet, daß er den Eid doch geleistet habe. Nach seiner weiteren Erklärung will er seit der Eidesleistung innerlich niemals mehr glücklich gewesen sein. Es habe ihn schwere innere Kämpfe gekostet, daß er seine religiöse Überzeugung verleugnet habe.“⁵⁰

Nachdem die Richter festgestellt haben, dass Werner Meetz sich mit seiner Handlung und Einstellung der „Wehrkraftzersetzung“ schuldig gemacht hat, begründen sie, weshalb die Todesstrafe in diesem Fall notwendig gewesen sei: *„Zersetzung der Wehrkraft wird grundsätzlich mit dem Tode bestraft. [...] Es kommt hierbei nicht auf die subjektive Einstellung und auf die Motive desjenigen an, der den Kriegsdienst verweigert. Denn entscheidend ist allein die Frage der Kriegsnotwendigkeiten. Diese bedingen es aber, daß heute jeder wehrfähige Mann für den Abwehrkampf des Deutschen Volkes zur Verfügung steht, und erfordern daher bei Verweigerung des Kriegsdienstes schärfste Bestrafung ohne Rücksicht auf die Motive des Täters. Das Gericht ist zwar überzeugt, daß es sich bei dem Angeklagten um einen innerlich anständigen Menschen handelt, der sich lediglich als Fanatiker in seine abwegigen religiösen Ideen verrannt hat. Nachdem der Angeklagte aber trotz aller möglichen Versuche im Laufe des Verfahrens, ihn von seiner Einstellung abzubringen, auf dieser hartnäckig in voller Überzeugung von den eintretenden Folgen verharret hat, ist es nicht mehr möglich, aus persönlichen Gründen irgendwelche Milde walten zu lassen.“*

Die Gründe zeigen, dass es hier nicht um irgendeine Art Rechtsprechung ging, sondern die „Kriegsnotwendigkeiten“ bestimmten aus Sicht der Richter die Bestrafung und damit fällten sie ein „ideologisches“ Urteil. Damit ist für die Kriegsrichter die Akte aber noch nicht geschlossen. Von Amts wegen ist es möglich, ein Gnadengesuch beim Oberkommando der Kriegsmarine in Berlin einzureichen. Der zuständige Befehlshaber befürwortet es aber nicht. Er begründet das mit folgenden Worten: *„Ein Deutscher, der in diesem Kriege aus irgendwelchen Gründen, seien es auch Gründe religiöser Art, Kriegsdienstleistungen verweigert, hat sich damit aus der Gemeinschaft des deutschen Volkes ausgeschlossen. Ein derartiges Verhalten verlangt nicht nur die Sühne der Tat durch Fällung des Urteils sondern auch seine Vollstreckung.“* Die Akte wird mit dieser Stellungnahme nach Berlin geschickt, damit dort das Urteil bestätigt

49 Ebd., Feldurteil vom 3. November 1942.

50 Ebd.

wird. In der quälenden Ungewissheit, ob sein Urteil vollstreckt wird, harrt Werner Meetz auf die Entscheidung aus Berlin. Drei lange Wochen dauert es, bis per Funkspruch das Urteil für rechtskräftig erklärt wird. Man gewährt allerdings noch einen Aufschub. Der Bruder von Werner soll nach Reval reisen, um noch ein letztes Mal auf ihn einzuwirken. Aber auch dieses Gespräch, wie auch das mit einem Marinepfarrer, kann den in seiner Entscheidung gefestigten jungen Mann nicht umstimmen.

Es vergehen weitere 14 Tage, bis aus Berlin der Funkspruch eingeht: *„Todesurteil Strafsache Meetz – vollstrecken.“* Die Vollstreckung wird für Montag, den 28. Dezember 1942, um 9.00 Uhr, festgelegt. Morgens um 7.00 Uhr betritt ein Kriegsrichter die Zelle von Werner Meetz und eröffnet ihm, dass er in zwei Stunden erschossen wird. Den Beistand eines Geistlichen lehnt Werner Meetz ab, vermerkt der Offizier im Protokoll. Zwei Stunden bleiben dem 20-Jährigen, um seiner Familie einen letzten Brief zu schreiben: *„Meine Lieben daheim! Endlich ist die Ungewissheit gebrochen. Soeben teilte man mir mit, daß man mir in 2 Stunden das Ende bereiten will. Lange genug hat es gedauert, ja, doch offenbar ist man auch sehr mit sich zu Rate gegangen. Bei klarer Überlegung konnte ich jedoch zu keinem anderen Ergebnis kommen, so bin ich denn nun auch nicht überrascht. Ich bin gewillt zu tragen was man mir zuge-dacht hat. Und Ihr, Ihr müßt es auch ertragen und überwinden. Es gibt für mich keinen anderen Weg und ich danke Gott, daß er mir die Erkenntnis schenkte, diesen Pfad zu beschreiten, auf daß erfüllt werde die Schrift, der Weisheit Anfang und Ende. Trotz gegenwärtiger Stunde habe ich meine innere Ruhe, denn ich war stets bemüht das Rechte zu tun und erleide die gerechte Strafe. Ich will nicht damit das irdische Gericht kritisieren, es möge wissen, so wie es richtet, so soll es gerichtet werden.“*

Nun liebe Mutter, scheinbar littest Du um mich umsonst den Mutterschmerz. Nicht genug damit, Du wirst einen schweren Stand haben in unserer Familie. Doch dir zur Beruhigung, ich habe nach eigener Erkenntnis gehandelt und alle Schuld trage ich selbst. Ich bin von Anfang an von niemandem beeinflusst meinen Weg bestimmte mir meine eigene Erkenntnis. Nun meine lieben Eltern und Verwandten, grämt euch nicht zu sehr! Es kommt der Tag, wo alles Leid in Freude verwandelt sein wird. Wozu auch nun noch viele Worte machen, aus meinen Briefen seid ihr ja über alles unterrichtet. Sie im Zusammenhang gelesen, geben alles wieder was hier noch zu sagen wäre, denn es hat sich bis zur Stunde nichts in mir geändert. Mein Glaube und meine Zuversicht gelten nach wie vor dem Herrn und seinem Wort. Sonst wäre es mir unmöglich, dieses alles zu ertragen. Die Wahrheit der Schrift ist mir Beruhigung, Trost und Stärke. Euch allen möge sie das Gleiche in ausreichendem Maße sein! Nun will ich schließen. So Gott will, sind dies meine letzten Worte. Seid begrüßt alle meine Lieben in freudiger Zuversicht auf ein baldiges Wiedersehen im Königreich Gottes, der Vollendung alles irdischen in Vollkommenheit. Lebt wohl! Euer Werner - Alles was mein ist ver-

kauft, sofern Ihr es nicht gebrauchen könnt, und der Erlös diene Euch und den Armen.“⁵¹

Das traurige Schauspiel nimmt an diesem Tag seinen Lauf, so wie es tausendfach in diesem Krieg geschehen ist. Der Ablauf der Hinrichtung ist genau vorgegeben. Die Bürokratie siegt noch einmal über das Gewissen eines Verweigerers. Um 9.00 Uhr findet an diesem 28. Dezember 1942, so wie es vom Kriegsgericht bestimmt war, das noch junge Leben von Werner Meetz ein gewaltsames Ende. Begraben wird sein Leichnam laut Protokoll *„200 Meter vom Schießstand der Tondy-Kaserne hinter einer Sanddüne.“* Erst viel später bettet man ihn auf die zentrale Kriegsgräberstätte in Tallinn-Maarjamäe um.

Schleswig-Holstein als Verfolgungsort. Schleswig-Holstein ist mit seinen zahlreichen militärischen Standorten auch für Einberufene aus anderen Regionen Deutschlands Verfolgungsort geworden. Bei den verschiedenen Einheiten traten auch hier vor allem Zeugen Jehovas in Erscheinung, die den Eid oder Wehrdienst verweigerten. So konnten aus den vorhandenen Akten neben Dr. Hermann Stöhr noch sieben weitere Wehrdienstverweigerer ermittelt werden, die in Schleswig-Holstein stationiert waren und nach einer Verweigerung an das Reichskriegsgericht in Berlin (ab Ende 1943 Torgau) überstellt wurden.

Im November 1941 betraf dies zunächst August Meier aus Westfalen. Der 35-Jährige gelernte Schneider wurde nach Kiel einberufen und verweigerte dort den Wehrdienst. Man brachte ihn nach Berlin, wo er durch das Reichskriegsgericht am 4. Februar 1942 zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte bereits 1938 eine Haftstrafe „wegen Betätigung für die Internationale-Bibelforscher-Vereinigung“ in Bielefeld verbüßt.⁵² Am 3. Juni 1944 verhandelte der 1. Senat des Reichskriegsgerichts in Torgau gegen Peter Feldges, ebenfalls aus Westfalen. Der 50-Jährige bekannte sich seit Anfang der 1930er Jahre als Zeuge Jehovas und hatte wie August Meier bereits eine Haftstrafe verbüßt. Feldges war Sanitätsgefreiter (vermutlich noch aus dem Ersten Weltkrieg) und kam im Januar 1944 zur Marine-Ersatz-Abteilung nach Kiel, wo er den Fahneneid und den Waffendienst verweigerte. Die Richter verurteilten ihn zu zwei Jahren Gefängnis und setzten die Strafe zur „Frontbewährung“ aus.⁵³

Einen Monat später traf bei der Kanal-Wachabteilung in Rendsburg der 1891 in Osterode/Ostpreußen geborene Friedrich Blasek ein. Der Familienvater wohnte in Essen und bekannte sich seit 1924 als Bibelforscher. Wiederholt wurde er wegen Ausübung religiöser Tätigkeiten durch die Gestapo verfolgt und von Gerichten verurteilt. Seine Arbeit verlor er, weil er den Hitler-Gruß verweigert hatte. In einem Dokument des Reichskriegsgerichts wird Folgendes aus der Verhandlung am 4. August 1944 in Torgau zitiert: *„Einem Einberufungsbefehl vom 22.2.44 leistete er Folge, erklärte aber bei einer am 9.3.44 erfolgten Belehrung über den Fahneneid, daß er diesen aus religiösen Gründen nicht leisten, auch keinen Waffendienst machen*

51 GAJZ, Brief 28.12.1942.

52 MHA Prag, Feldurteil vom 4. Februar 1942.

53 MHA Prag, Zusammenfassung der Verhandlung, 1. Senat vom 3.6.1944, Nr. 147.

könne. In der Hauptverhandlung verblieb der Angekl. bei seiner Weigerung; bei seiner Vernehmung zum Urteil erklärte er, Wehrdienst mit der Waffe leisten zu wollen, nur den Fahneid müsse er ablehnen.“⁵⁴ Die Richter fällten in diesem Verfahren das Todesurteil. Der Gerichtspräsident ließ es aber aufheben und es kam zu einer Neuverhandlung am 1. September 1944, in der eine Zuchthausstrafe von drei Jahren ausgesprochen wurde. Dies bedeutete für den 53-Jährigen, dass er „wehrunwürdig“ wurde und nicht mehr als Soldat zu dienen brauchte. Allerdings bedeutete die Strafe auch die Einweisung in eines der berühmtesten „Emslandlager“. Friedrich Blasek überlebte dort unter unmenschlichen Bedingungen und mit körperlichen Folgeschäden den Krieg.⁵⁵

Ein weiterer tragischer Fall begann im österreichischen Donawitz in der Steiermark. Im März 1939 werden dem Ehepaar Johann und Juliane Tschoggl die drei Söhne durch das Jugendamt entzogen. Die Kinder haben den Hitler-Gruß verweigert und auch sonst die religiöse Überzeugung der Eltern geteilt, die sich seit 1935 als Zeugen Jehovas bekannten. Zunächst werden die Geschwister in ein Erziehungsheim gebracht, später dann zu Pflegeeltern. Der älteste Sohn Franz (geboren 1926) leistet Arbeitsdienst und wird zur Kriegsmarine einberufen. Da er keinen Wehrdienst leisten will, verhaftet man ihn am 27. Juli 1944 zu Hause und bringt ihn nach Kiel zu seiner Einheit. Er schreibt an seine Eltern mehrere Briefe, die, geprägt von kindlichen Zügen, eine große Sehnsucht nach seiner Familie widerspiegeln. In diesen Briefen macht der 18-Jährige viele Andeutungen auf belastende Situationen, in denen er sich befunden haben muss. Manche Formulierungen lassen sich allerdings nicht entschlüsseln, wenn er z.B. schreibt: „*Ja liebe Eltern, in Kiel war ich bei 4 so Tieren, die mich fast zerrissen haben, dadurch bin ich heute noch in Behandlung.*“⁵⁶ Er schreibt, dass er oft krank ist und auch längere Zeit im Lazarett verbringen musste.

Anfang August 1944 wird er mit der 5. Marine-Lehr-Abteilung aus Kiel nach Kopenhagen verlegt. Auch in den Briefen, die er von dort schreibt, klagt er viel über gesundheitliche Probleme und drückt immer wieder sein Heimweh aus. Einmal erwähnt er dann, dass er am 7. September 1944 vor das Kriegsgericht müsse. Über einen Grund schreibt er in seinen Briefen nichts. Wenig später berichtet er, dass es gut ausgegangen sei, er aber noch einmal vor dem Kriegsgericht erscheinen müsse und dann die Entscheidung falle. Er betont dabei, dass er treu bleiben will. Diesen Brief, in dem er auch berichtet, dass er weiterhin in ärztlicher Behandlung sei und aussehe „wie der biblische Lazarus“, also mit Binden umwickelt, schreibt er am 18. September. Am 21. September 1944 erhalten die Eltern in der Steiermark folgenden Brief des Kompaniechefs von Franz Tschoggl: „*Sehr geehrte Familie Tschoggl! Ich hatte als Kompaniechef die schmerzliche Pflicht, Ihnen telegraphisch durch die Ortsgruppe Ihres Wohnortes mitteilen zu lassen, daß Ihr am 29. Juli ds. Jahres in die Kriegsmarine eingestellter Sohn Franz am 19. d. Mts. gefallen ist. Ihr Franz fiel um 12.45 Uhr bei einem Einsatz im*

54 MHA Prag, Zusammenfassung der Verhandlung, 3. Senat vom 4.8.1944, Nr. 229.

55 Ebd. und Nattland, Sandra/Geist, André: Die „Ersten Bibelforscher“ im Nationalsozialismus, Bielefeld 2000, S. 72.

56 Jehovas Zeugen in Österreich-Geschichtsarchiv, Wien (JZÖ-Ga), Brief vom 30.8.1944; für das umfangreiche Material danke ich Heidi Gsell und Max Tschoggl.



Zur

Norden 2.9.14

Erinnerung von Ihnen

Matrosen Franz.



*Straßenkampf durch Herzschuß aus einem Infanteriegewehr bei einem überraschenden Feuerkampf, dem auch mehrere Soldaten seiner Truppe zum Opfer fielen. Im Namen der Kompanie und besonders im eigenen Namen spreche ich Ihnen das herzliche Beileid aus. Ihr Franz, fiel für Deutschlands Größe und Zukunft. Das Opfer, das Sie dem Vaterland gegeben haben, soll nicht umsonst gewesen sein. [...]*⁵⁷

All diese Angaben lassen viel Spielraum für Zweifel, zumindest bleiben viele Fragen offen über das tatsächliche Schicksal des damals 18-Jährigen. Für seinen jüngeren Bruder Max bleibt Franz immer das Vorbild für einen glaubenstreuen Christen, der ein Opfer des NS-Systems geworden ist. Das Grab von Franz Tschoggel befindet sich heute auf dem Friedhof Kopenhagen-West.

Im Jahr 1943 treten in Flensburg gleich drei junge Männer als Wehrdienstverweigerer in Erscheinung. Einer von ihnen, der Elsässer Marzell Schweitzer, ist einer der wenigen religiös motivierten Verweigerer, der nicht zu den Zeugen Jehovas gehörte. Schweitzer, geboren 1919 in einem Straßburger Ortsteil, hatte die französische Staatsangehörigkeit und wurde deshalb im April 1940 zum französischen Heer einberufen. Bis Dezember diente er als Soldat und wurde dann entlassen. Bereits vor dieser Zeit sei er „von umherziehenden Leuten mit pazifistischen Gedankengängen bekannt gemacht“ und „dadurch zu eigenem Nachdenken angeregt“ worden.⁵⁸ Er sei dadurch zu der Überzeugung gelangt, dass es verboten sei, Soldat zu sein und andere Menschen zu töten, gibt er später beim Kriegsgesicht an. Da die Eltern des gelernten Buchhalters ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, ernannt man ihn per Verordnung wieder zum deutschen Staatsangehörigen und betrachtet ihn als wehrpflichtig für die deutsche Armee. So erhält der 24-Jährige

Marine-Lehr-Abteilung 1944, unter dem Pfeil: Franz Tschoggel (Quelle: Max Tschoggel).

Linke Seite:
Franz Tschoggel (1926-1944), September 1944 (Quelle: Max Tschoggel).

⁵⁷ Ebd., Brief des Kompaniechefs vom 21.9.1944.

⁵⁸ Gritschneder, Otto: Furchtbare Richter. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgesichte, München 1998, S. 50.

am 21. Mai 1943 eine Einberufung zum Grenadier-Ersatz-Bataillon 209 nach Flensburg. Als er dort eintrifft, erklärt er den Vorgesetzten, dass er es ablehne Soldat zu sein, weil er andere nicht töten dürfe. Die Offiziere versuchen auch ihn unter ernststen Vorhaltungen dazu zu bringen, Wehrdienst zu leisten. Aber er bleibt bei seiner Einstellung, die er mit religiösen Gründen untermauert. Er wird nach Torgau überstellt, wo ihm nach vier Monaten der Prozess gemacht wird. Die Richter versuchen ihn ebenfalls zum Dienst zu bewegen, aber auch sie haben keinen Erfolg.

Im Urteil steht: *„Der Angeklagte verharrt hartnäckig auf seinem ablehnenden Standpunkt und ist jeder Belehrung unzugänglich. Er verstößt hiermit aufs schwerste gegen die ihm seinem Volke gegenüber obliegende Treuepflicht und verdient keine Milde. Außerdem ist auch wegen der seinem Verhalten innewohnenden gefährlichen Werkkraft aus Abschreckungsgründen die härteste Strafe geboten. Der Angeklagte war daher zum Tode zu verurteilen.“*⁵⁹

Das Urteil wird bestätigt und Marzell Schweitzer von Torgau nach Halle/Saale zur Hinrichtung überführt. Dort stirbt er am 5. November 1943 unter dem Fallbeil im Zuchthaus „Roter Ochse“.⁶⁰

Genau einen Monat nachdem Marzell Schweitzer hingerichtet worden ist, treffen beim Grenadier-Ersatz-Bataillon 209 in Flensburg die beiden 1926 geborenen Zwillingenbrüder Ludwig und Otto Bruser ein. Der Vater der beiden, ein Bremer Lagerhauswächter, ist bereits als Zeuge Jehovas bei der Gestapo bekannt. Er erzieht seine Söhne nach biblischen Grundsätzen, zu denen auch gehört, seinen Nächsten zu lieben und andere nicht zu töten. Die Zwillingenbrüder leisten drei Wochen Dienst bei der Einheit und der Kompanieführer schreibt später über Otto Bruser in einer Beurteilung: *„selbstbewußter, strammer Soldat mit offenem, ehrlichem Charakter, guten Leistungen und guter Führung.“*⁶¹ Die beiden 17-Jährigen kommen Ende Dezember 1943 allerdings in eine Gewissensprüfung, als die Vereidigung in Flensburg ansteht. Sie entschließen sich, dem Vorgesetzten zu erklären, dass sie den Fahneid nicht leisten können und auch niemals auf Menschen schießen werden. Sie fügen aber ausdrücklich hinzu, dass sie bereit sind, *„jede andere Arbeit zum Wohle des Vaterlandes zu leisten.“*⁶²

Als Einwirkungsversuche der Vorgesetzten auch bei ihnen keinen Erfolg bringen, wird das Verfahren nach Torgau zum Reichskriegsgericht abgegeben und die beiden Jugendlichen dorthin gebracht. Ende März 1944 findet die gemeinsame Verhandlung gegen sie statt. Auch hier nimmt die Tragik ihren Verlauf, die am Ende dazu führen wird, dass beide ihr Leben lassen werden, aber jeweils auf unterschiedliche Weise. In der ersten Verhandlung sprechen die Richter eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren aus, obwohl der Anklagevertreter die Todesstrafe fordert und die angeklagten Jugendlichen bei ihrer den Kriegsdienst ablehnenden Einstellung geblieben sind. Vermutlich haben die Richter Skrupel, zwei 17-Jährige zum Tode zu verurteilen. Sie begründen die Entscheidung mit folgenden Argumenten: *„Der Senat hat dabei einen minderschweren Fall an genom-*

⁵⁹ Ebd., S. 51.

⁶⁰ Viebig, Michael: Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz (1942 bis 1945), Magdeburg 1998, S. 203.

⁶¹ MHA Prag, Feldurteil vom 25. Mai 1944 gegen Otto Bruser.

⁶² Ebd.

men, weil die Angeklagten in der Hauptverhandlung trotz einer zweifellos vorhandenen Intelligenz Unreife und kindlichen Eigensinn erkennen ließen und sich in ihrer religiösen Einstellung offenbar von dem Einfluss ihres Vaters nicht freimachen konnten. Der Senat hat zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die Angeklagten durch die Verhängung einer schweren Freiheitsstrafe und bei entsprechender Einflußnahme schon in absehbarer Zeit zur Erkenntnis ihres Unrechts kommen werden.“⁶³

Der Gerichtspräsident hebt dieses Urteil zwei Tage nach der Verhandlung auf, weil nach den Richtlinien von der Todesstrafe nur abgewichen werden kann, wenn die Angeklagten ihre Verweigerung aufgegeben haben. Es kommt zu neuen Verfahren vor einem anderen Senat. Dieses Mal trennen die Richter die Verfahren und verhandeln am 25. Mai 1944 zuerst gegen Otto Bruser, vermutlich um damit Druck auf den Bruder auszuüben und eine gegenseitige Bestärkung zu verhindern. Otto bleibt auch vor diesen Richtern bei seiner Einstellung und lehnt Eid und Waffendienst ab. Die Richter begründen ihr Urteil mit folgenden Worten: *„Der Angeklagte ist inzwischen 18 Jahre alt geworden. Er befindet sich seit dem 24.12.1943 in Haft, ist also seit 5 Monaten dem verderblichen Einfluß Gleichgesinnter entzogen. Trotzdem ist er bei seiner Weigerung geblieben. Weder das vor 2 Monaten gegen ihn erlassene Urteil noch die inzwischen mehrfach wiederholten eindringlichen Vorhaltungen haben ihn umzustimmen vermocht. Er hat also den in ihn gesetzten Erwartungen des 4. Senats nicht entsprochen. Es muß ihn infolgedessen jetzt die volle Schärfe des Gesetzes treffen. Wer seinem Volk und Vaterland in schwerster Kriegszeit hartnäckig und unbelehrbar den Wehrdienst verweigert, hat sein Leben verwirkt [...]“⁶⁴* Zwei Wochen später wird das Urteil für rechtskräftig erklärt. Weitere zwei Wochen vergehen. Was in diesen Wochen geschieht und wie die Richter auf den Zwillingbruder Ludwig einwirken, geht aus den Akten nicht hervor. Das Verfahren gegen ihn hat noch nicht stattgefunden. Am 19. Juni 1944 wird Otto Bruser mit drei anderen Zeugen Jehovas nach Halle/Saale gebracht. Sie alle bleiben bis zuletzt bei ihrer Weigerung und sterben an diesem Tag in den frühen Abendstunden unter dem Fallbeil.⁶⁵

Ob die Richter den Bruder über die Hinrichtung informierten, ist nicht bekannt. Fünf Tage später verhandeln sie nun auch gegen Ludwig Bruser ein zweites Mal. Auch er bleibt in dieser Verhandlung bei seiner Einstellung gegen den Krieg und wird zum Tode verurteilt. Ob die Richter ihm erst jetzt von der Vollstreckung des Urteils an seinem Bruder berichten oder andere Umstände eine Rolle spielen weiß man nicht. Ludwig Bruser bittet jedenfalls wenige Tage nach Ausspruch des Urteils um Wiederaufnahme des Verfahrens, da er jetzt bereit sei, Wehrdienst zu leisten. Die Richter greifen zu einem Mittel, mit dem sie feststellen wollen, ob es dem 18-Jährigen mit seiner Bereitschaft ernst ist. Für zwei Monate wird er in die Ausbildungsabteilung des Wehrmachtgefängnisses Torgau Fort-Zinna überstellt. Er leistet dort offensichtlich den geforderten Dienst und

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Viebig, a.a.O., S. 212.

wird am 26. September 1944 erneut vor das Reichskriegsgericht geladen, das in einer Nachbarkaserne des Wehrmachtgefängnisses untergebracht ist. In dieser Verhandlung bleibt er dabei, Wehrdienst und auch den Eid zu leisten und die Richter sprechen eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis aus. Das Urteil wird am 7. Oktober 1944 rechtskräftig, und die Verbüßung der Strafe wird bis zum Ende des Krieges ausgesetzt, damit der Verurteilte *„Gelegenheit zur Bewährung vor dem Feind erhält.“*⁶⁶ Vier Monate ist Ludwig Bruser Soldat, dann verliert sich seine Spur. Anfang 1945 wird er in Ostpreußen eingesetzt und kommt vermutlich bei den schweren Kämpfen ums Leben. Einen Hinweis, dass er in Kriegsgefangenschaft geraten ist, gibt es bislang nicht. Seit 1. Februar 1945 gilt er als vermisst.⁶⁷

Ausklang. Viele tragische Schicksale sind mit diesem Krieg, dessen Beginn jetzt 70 Jahre zurückliegt, verbunden. Die beiden Weltkriege haben Millionen Menschen das Leben gekostet, auch solchen, die sich weigerten als Soldaten andere zu töten. Wenn es auch für Schleswig-Holstein nur eine Minderheit war, so zeigen die Beispiele doch, dass Familien in dieser Region davon nicht unberührt geblieben sind. Schon lange vor dem Ersten Weltkrieg traten Personen in Erscheinung, die aus religiösen Gründen den Wehrdienst verweigerten. Zunächst waren es Mennoniten, später Siebenten-Tags-Adventisten und seit dem Ersten Weltkrieg auch Bibelforscher (Zeugen Jehovas). Vor allem während der NS-Herrschaft war für Letztere, aufgrund des Verbotes der Glaubensgemeinschaft, das unbeugsame Festhalten an ihrer religiösen Überzeugung mit sozialen Nachteilen und Verfolgung bis hin zur Todesstrafe verbunden. Die Kriegsgerichte, die die Urteile über Kriegsdienstverweigerer sprachen, ignorierten die Gewissensgründe der Angeklagten und fällten ideologische Abschreckungsurteile. Wer nicht bereit war seine Haltung zu revidieren, wurde mit dem Tode bestraft und hingerichtet. Keiner der Verweigerer machte sich die Entscheidung im Angesicht der eigenen Familie leicht.

Für junge Wehrpflichtige von heute, die ohne weiteres das Grundrecht des Artikels 4, wo es heißt: *„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“*, in Anspruch nehmen, mag es nachdenkenswert sein, dass die „Väter des Grundgesetzes“ auch die vielen hingerichteten Zeugen Jehovas im Sinn hatten, als sie das Recht auf Wehrdienstverweigerung im Grundgesetz verankerten.⁶⁸ So sind damit die Lebensgeschichten und der gewaltsame Tod von Rolf und Walter Appel, Daniel Scholz, Werner Meetz und der anderen nicht nur als ein Teil der Geschichte Schleswig-Holsteins verbunden, sondern auch als ein Teil der allgemeinen deutschen Geschichte, die bis heute nachwirkt. Das ist Grund genug, an diese mutigen und glaubenstreuen Männer und Jugendlichen zu erinnern und ihre Leidensgeschichte öffentlich zu machen.

⁶⁶ MHA Prag, Zusammenfassung der Verhandlung, 1. Senat vom 26.9.1944, Nr. 58 und Vollstreckungsliste III, Nr. 44.

⁶⁷ Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kassel.

⁶⁸ Schmidt, Horst: Der Tod kam immer montags. Verfolgt als Kriegsdienstverweigerer im Nationalsozialismus. Hg. von Hans Hesse, Essen 2003, S. 139.